

# **Prüfungskommission**

## **für Wirtschaftsprüfer**

### **Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO**

#### **1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“**

1. Halbjahr 2007

Termin: 21. Februar 2007

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse  
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
– Textsammlung und Ergänzungsband –
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## Aufgabe I

Die Theater & Film GmbH (T & F-GmbH) verfolgt als Gesellschaftszweck die Produktion von Filmen, die Erstellung von Bühnenbildern und Kulissen für Theater und Film. Sie hat ein eingezahltes Stammkapital von 100.000 €. Sitz und Geschäftsleitung befinden sich in Berlin. An ihr sind Karl Kehrer (K) zu 60 % und die C-GmbH mit 40 % beteiligt. Der Bilanzgewinn laut Handelsbilanz für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2006 beträgt 28.500 €. In ihm ist ein Gewinnvortrag aus dem Kalenderjahr 2005 i.H.v. 8.000 € enthalten. Aus dem Jahresergebnis für 2006 sind 14.000 € der Gewinnrücklage zugeführt worden. Weiterhin sind im Bilanzgewinn Schuldzinsen in Höhe von 50.000 € aus einem Kredit mit einer grundsätzlichen Laufzeit von ca. 2 Jahren berücksichtigt, der für eine Filmproduktion aufgenommen worden ist und aus den Vermarktungserträgen des Films getilgt werden soll. Zum 1.10.06 erwirbt die GmbH eine Beteiligung an einer KG, die durch einen kurzfristigen Kredit mit einer Laufzeit von 10 Monaten zwischenfinanziert wird. Die Zinsaufwendungen hierfür betragen 5.000 € in 2006. Von einer irischen Leasinggesellschaft mietete die GmbH zwei elektronische Kameras, für die sie in 2006 Leasing-Raten von insgesamt 10.000 € zu entrichten hatte. Die Kosten wurden ebenfalls als Betriebsausgaben geltend gemacht. Der Gewerbesteuerhebesatz für Berlin beträgt 400 %. Gewinnrücklagen aus den Vorjahren sind nicht vorhanden.

Das Körperschaftsteuerguthaben der T & F-GmbH beträgt zum 31.12.2005 3.220 €

Bestand steuerliches Einlagekonto zum 31.12.2005 20.000 €

1. Die GmbH nahm wegen nach dem 31.12.06 zu erwartenden Preisverfalls auf dem Weltmarkt bei ihren Baumaterialien für die Bühnenbilder und Kulissen eine Abschreibung von 30.000 € vor. Zusätzlich wurde im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Würdigung eine weitere Abschreibung von 15.000 € vorgenommen. Dabei wurden die Abschreibungen von insgesamt 45.000 € von den Anschaffungskosten der Baumaterialien abgesetzt. Ein niedrigerer Teilwert lag zum 31.12.06 nicht vor.
2. In der Bilanzposition Fertigerzeugnisse ist eine bereits erstellte Bühnendekoration enthalten, deren Herstellungskosten 70.000 € betragen. Die Dekoration war jedoch in den Vorjahren wegen der anhaltenden Kritik an dem Stück, das Grundlage für das Bühnenbild war, nicht verkäuflich und wurde in den Vorjahren auf 0 € abgeschrieben. Der Wert von 0 € wurde auch zum 31.12.06 angesetzt. Nachdem aufgrund mehrerer positiver Kritiken ein Meinungswandel stattgefunden hat, wollen mehrere Tourneetheater das betreffende Stück aufführen, so dass der Wert der Dekoration in 2006 sogar über den Wert der Herstellungskosten auf 120.000 € gestiegen ist. Die GmbH ist der Auffassung, dass die von ihr vorgenommenen Abschreibungen handelsrechtlich zulässig sind und sie damit über den Maßgeblichkeitsgrundsatz des Steuerrechts auch in die Steuerbilanz übernommen werden müssten. Die handelsrechtlichen Ansätze orientierten sich an den gesetzlichen Vorschriften und an dem Grundsatz des Niederstwertprinzips.
3. Im Jahr 2006 leistete die GmbH Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer in Höhe von 15.000 € und auf den Solidaritätszuschlag in Höhe von 825 €. Die GmbH ermittelte für 2006 eine KSt-Nachzahlung von 1.125 € und eine Solidaritätszuschlag-Nachzahlung von 62 €. Beide Beträge wurden zum 31.12.2006 erfolgswirksam passiviert.
4. Auf die Gewerbesteuer wurden Vorauszahlungen von 11.000 € geleistet und eine Rückstellung von 2.300 € gebildet.
5. K hatte im März 2005 ein unbebautes Grundstück in Potsdam zu Anschaffungskosten von 75.000 € erworben, das er für sein Einzelunternehmen als Park- und Lagerplatz nutzte. Die GmbH möchte auf diesem Grundstück eine Produktionshalle errichten. Sie kaufte es deshalb am 01.07.2006 zum Preis von 75.000 €. Die Anschaffungsnebenkosten betragen 6.000 €. In der Handelsbilanz der GmbH ist das Grundstück mit 81.000 € ausgewiesen. Der Teilwert des Grundstücks betrug zum 01.07.2006 90.000 €, zum 31.12.2006 war der Teilwert auf 98.000 € gestiegen.

6. Die T & F-GmbH ist zudem mit 9 % an der Z-GmbH beteiligt und erhielt aus dieser Beteiligung am 15.3.2006 eine Ausschüttung von netto 1.578 €. Die Z-GmbH bescheinigte für diese Ausschüttung eine KSt-Minderung in Höhe von 333,33 €. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag waren von der Z-GmbH vorschriftsmäßig einbehalten worden, wurden aber von der T & F-GmbH buchhalterisch nicht erfasst.
7. Mit Ausschüttungsbeschluss vom 30.4.2006 beschloss die T & F-GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 20.000 €, die am folgenden Tag an die Anteilseigner ausgekehrt wurde. Die Gewinnausschüttung wurde nicht gewinnmindernd verbucht.
8. Die GmbH spendete 11.000 € an die Humboldt-Universität zu Berlin. Der FDP wurden 1.000 € und dem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Tiergartens e.V. 3.500 € zugewendet. Die Summe der gesamten Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beträgt für 2006 700.000 €.

Außerdem liegen alle für die richtige steuerliche Behandlung des Falles notwendigen Bescheinigungen vor. Ihre gesetzlichen Grundlagen, sollen jedoch, soweit vom/ von der Verfasser(in) erkannt, zitiert und kurz erläutert werden.

### **Aufgaben:**

1. Ermitteln Sie unter Angabe der Steuerpflicht und der gesetzlichen Vorschriften das zu versteuernde Einkommen der T & F-GmbH, die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer, die zutreffende KSt-Rückstellung, die Rückstellung für den Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer-Rückstellung für den VZ 2006. Nehmen Sie - neben einer eventuell notwendig werdenden Korrektur des steuerpflichtigen Einkommens - hinsichtlich der Punkte 1. (Materialbestände) und 2. (Bühnendekoration) Stellung zur Behandlung dieser Vorgänge in der Handels- und Steuerbilanz. Diese Stellungnahme kann innerhalb der Gewinnkorrekturen erfolgen.
2. Stellen Sie die Entwicklung des Körperschaftsteuerguthabens und des steuerlichen Einlagekontos bei der T & F-GmbH dar.
3. Wie ist der Verkauf des Grundstücks und die Gewinnausschüttung der T & F-GmbH bei K einkommensteuerlich zu bewerten? Gehen Sie davon aus, dass K zur Finanzierung seiner Beteiligung an der T & F-GmbH 2.000 € Schuldzinsen in 2006 entrichtet hat.
4. Wie ist die Ausschüttung der T & F-GmbH bei der Anteilseignerin C-GmbH zu behandeln?

## **Aufgabe II**

K schuldet für den VZ 2005 eine bestandskräftig festgesetzte ESt-Abschlusszahlung in Höhe von 3.000 €, die am 15.7.07 fällig wird. Da K im Begriff ist, sich ein neues Auto anzuschaffen und zudem Ende August mit seiner Familie zu den US-Open nach New York fliegen möchte, stellt er am 4.7.07 bei seinem zuständigen Sachbearbeiter im Finanzamt (FA) Leo Locker (L) den Antrag auf Stundung der ESt-Abschlusszahlung. L, der den K auch privat als ordentlichen Menschen und zudem korrekten Steuerzahler kennt, gibt sich großzügig, obwohl keinerlei Hinweise auf eine Vermögenslosigkeit des K angezeigt sind, und stundet am 9.7.07 die Einkommensteuerzahlung ab Fälligkeit auf 9 Monate, verbunden mit der Auflage, die ESt-Erklärung 2006 spätestens am 10.9.07 beim FA einzureichen.

Am 25.7.07 wird L an ein anderes FA versetzt. Darauf hin übernimmt Inspektorin Sara Streng (S) den Bezirk des L. Nachdem, entgegen der getroffenen Vereinbarung, K am 15.9.07 seine ESt-Erklärung immer noch nicht abgegeben hat, fällt auch S dieses Versäumnis auf. Sie überlegt, ob sie die Stundung aufheben kann.

### **Aufgabe:**

Kann die Stundung vom 9.7.07 aufgehoben werden?